Stadt Weiden in der Oberpfalz

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2023
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:04 Uhr Ende der Sitzung: 17:08 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklau	
Herr Markus Bäumler	
Herr Hans Blum	
Herr Gerald Bolleininger	
Herr Dr. Christian Deglmann	
Herr Hans Forster	
Herr Hans-Jürgen Gmeiner	
Herr Stephan Gollwitzer	
Herr Florian Graf	
Frau Gisela Helgath	
Herr Bürgermeister Lothar Höher	
Herr Dr. Matthias Holl	
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz	kam um 15.35 Uhr
Frau Gabriele Laurich	
Herr Dr. Matthias Loew	
Herr Alois Lukas	ging um 17.08 Uhr
Herr Jürgen Meyer	ging um 17.08 Uhr
Frau Dagmar Nachtigall	
Herr Wolfgang Pausch	
Herr Stefan Rank	
Herr Roland Richter	
Herr Manfred Schiller	
Herr Bernhard Schlicht	
Herr Helmut Schöner	
Frau Sonja Schuhmacher	
Frau Brigitte Schwarz	
Herr Rainer Sindersberger	
Herr Christoph Skutella	

Herr Hans Sperrer	
Frau Maria Sponsel	
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll	
Herr Heinrich Vierling	
Frau Laura Weber	ging um 17.08 Uhr
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer	
Herr Ali Zant	kam um 15.55 Uhr
Frau Sabine Zeidler	kam um 16.00 Uhr
Frau Hildegard Ziegler	

Referent:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Reiner Leibl
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Dr. Karl Schmid
Frau Stefanie Sperrer
Herr Dr. Benjamin Zeitler

Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

StR Skutella beantragte, den TOP Ö 12 (Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte) von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag wurde angenommen. (22 : 13)

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

1 Totengedenken Stadtrat a. D. Gerd Hofmann

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.02.2023

3 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

4 Wahl des Berufsmäßigen Stadtrates Oliver Seidel für die Leitung des Bau- und Planungsdezernates

5 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

5.1 Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Baulandstrategie Weiden (VergabeRL-Grundstücke)

5.2 Planung der Maßnahme M3 "Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße" des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen; Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung

5.3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021

5.4 Fortführung einer ESF-geförderten Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule in Weiden i.d.OPf. im Schuljahr 2023/2024 und optional auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026

6 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

6.1 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf." einschließlich seiner Änderungen Ä1 bis Ä11
Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen, Beschluss zur Billigung des

Entwurfs, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

6.2 **Bebauungsplan Nr. 61 26 337 "Mooslohe I - Moosfurtsiedlung"**
Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Beschluss zur Billigung des geänderten Entwurfs, Beschluss zur erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

6.3 **Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II - südliche Mooslohstraße"**
Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III - Rehmühlbach Viertel"
Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße"
Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

6.4 **Windpotenzialanalyse und Konzept "Weidener Weg": Beschluss und Meldung an den Planungsverband**

6.5 **Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Marktgemeinde Parkstein, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Solarpark Theile", "Solarpark Am Hardt", "Solarpark" Berghof" im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

6.6 **Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Markt Luhe-Wildenau, Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Unterwildenau“ im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB**

6.7 **Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Gemeinde Pirk, 14. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Sondergebiet „Gleitsmühle“ im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 3 (1) BauGB**

6.8 **Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes "Am Ostbayernring" im Parallelverfahren, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

7 **Gegenstand aus dem Integrationsbeirat**

7.1 **Berufung eines beratenden Mitglieds für den Integrationsbeirat sowie Abberufung eines beratenden Mitglieds des Integrationsbeirates**

8 **Gegenstand aus dem Kulturbeirat**

8.1 Weidener Literaturtage - Durchführung im jährlichen Turnus

9 Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

10 Neue Stadtratsfraktion dieBasis

11 Neue Stadtratsfraktion Die Freien

12 Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

1 Totengedenken Stadtrat a. D. Gerd Hofmann

OB Meyer würdigte im Rahmen des Totengedenkens die Verdienste und das Wirken des verstorbenen StR a. Gerd Hofmann.

Vorgangs-Nr.: 56 **Der Bericht diente zur Kenntnisnahme**

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.02.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.02.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlussnummer: 57 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

3 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

- **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 VgV Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern durch Leasing für die Mitarbeiter der Stadt Weiden i.d.OPf. Vergabenummern: 11/4-2022-Bm-07 / 11/4-2022-Bm-14 / 11/4-2023-Bm-01**

Beschluss:

Der Auftrag für die Ausschreibung „Fahrradleasing - Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege von Leasing durch Entgeltumwandlung für die Mitarbeiter der Stadt Weiden i. d. OPf“ wird an die Fa. RIDE Mobility GmbH, Maximilian-Kolbe-Str. 19., 44793 Bochum vergeben.

Vorgangs-Nr.: 58 **Der Bericht diente zur Kenntnisnahme**

4 Wahl des Berufsmäßigen Stadtrates Oliver Seidel für die Leitung des Bau- und Planungsdezernates

Die sechsjährige Wahlperiode des Bau- und Planungsdezernenten Herr Oliver Seidel als berufsmäßiger Stadtrat endet am 30.09.2023. Mit Beschluss vom 19.12.2022 (BV/494/2022) hat der Stadtrat entschieden, dass die Stelle weiterhin mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied besetzt und die Stellenbesetzung auf Grundlage einer internen Ausschreibung ermittelt werden soll.

Die Stelle wurde am 06.02.2023 intern ausgeschrieben. Im Anforderungsprofil der Stellenausschreibung wurde auf Grundlage von Art. 12 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) festgelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für die vierte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, mit besonderen Kenntnissen im Hochbau oder Städtebau, nachweisen müssen.

Auf die Stelle hat sich Herr Oliver Seidel beworben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingegangen. Herr Seidel erfüllt die Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 GO gilt für die Wahl Art. 51 Abs. 3 GO. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist die Wahl zu wiederholen. ...“

Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit oder zur Beamtin auf Zeit zu ernennen, Art. 13 Abs. 1 KWBG. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, Art. 13 Abs. 2 KWBG.
Das Aufgabengebiet für die Stelle eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Bau- und Planungsdezernat ergibt sich aus den Festlegungen des aktuellen Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Weiden i.d.OPf. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 09.03.2017 vorbehalten, das Aufgabengebiet im Rahmen seiner Kompetenzen ggf. zu verändern. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die 1. Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe A 16, ab der 2. Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe B 2.

Beschluss:

Berufsm. StR Oliver Seidel wurde mit **27 von 35 Stimmen** in geheimer Wahl zum berufsmäßigen Stadtrat für die Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2029 gewählt.

Beschlussnummer: 59

5 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

5.1 Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Baulandstrategie Weiden (VergabeRL-Grundstücke)

Teil A: Allgemeines

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2022 wurde die Verwaltung beauftragt Modalitäten für die Ausschreibung und Vergabe städtischer Grundstücke im Rahmen der Baulandstrategie Weiden/des Grundsatzbeschlusses zu entwickeln.

Diesem Vorlagebericht beigefügt ist der Entwurf der **„Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Baulandstrategie Weiden (VergabeRL-Grundstücke)“**, der in Abstimmung der Dezernate 2, 3 und 6 durch das Stadtplanungsamt erarbeitet wurde. Des Weiteren fand eine Abstimmung der Kriterien mit Vertretern der baufinanzierenden Banken in Weiden (Sparkasse Oberpfalz Nord und City Immobilien GmbH) statt.

Grundsätzlich steht es im Ermessen der Stadt, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Demnach ist es auch grundsätzlich nicht geboten, sich für diese Vergabeentscheidungen eigens Kriterien aufzuerlegen.

Jedoch sieht der Grundsatzbeschluss zur künftigen Wohnbaulandentwicklung (Baulandmodell Weiden, StR v. 09.03.2020) im Regelanwendungsfall die Durchführung eines städtischen Zwischenerwerbs von 50 % der für die Baurechtsschaffung infrage kommenden Flächen zu einem ermittelten Preis vor, bevor verbindliches Baurecht geschaffen wird.

Diese Verknüpfung von Baulandausweisung und Grunderwerb der Stadt kann einen Verstoß gegen das **Koppelungsverbot** (Art. 20 Abs. 3 GG, § 56 VwVfG, § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB) darstellen, wenn zwischen dem Verkauf an die Stadt und den planerischen Zielen der Baulandausweisung kein Sachzusammenhang besteht (Reicherzer in Bezahlbaren Wohnraum schaffen, DStGB Dokumentation Nr. 147).

Dieser Sachzusammenhang kann insbesondere dann hergestellt werden, wenn die Vergabe der entstehenden Bauparzellen mit den städtebaulichen Zielsetzungen im Einklang steht.

Städtebauliches Ziel kann unter anderem die Förderung des **„Erwerbs angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen […]“** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) sein.

Demnach ist zur Rechtfertigung der beschriebenen Koppelung die Aufstellung von Kriterien für die Vergabe der entstehenden Baugrundstücke zu empfehlen. Die Kriterien müssen vorrangig an soziale Gesichtspunkte anknüpfen (insbes. Einkommens- und Vermögensverhältnisse).

In der Praxis werden vor allem im oberbayerischen Raum die sog. „Einheimischenmodelle“ für derartige Fallkonstellationen zur Anwendung gebracht.

Der Seitens der Stadtverwaltung vorgelegte Entwurf weicht von den typischen Modellen insofern ab, dass ausschließlich Sozialkriterien (Einkommen/Vermögen) gewertet werden und auf die Wertung von Ortsbezugskriterien (z.B. Wohnsitz, Arbeitsstelle, Ehrenamt) gänzlich verzichtet wird.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. sollte als Oberzentrum einen Zuzug ins Stadtgebiet ermöglichen und hier die Kriterien nicht derart ausgestalten, das Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Stadtgebiet wohnen, benachteiligt werden.

Vergaberichtlinien, die auf den Ortsbezug gänzlich verzichten, vermeiden des Weiteren den Konflikt mit Europäischen Grundfreiheiten, da die Bedingungen des Veräußerungsmodells von Inländern wie von EU-Ausländern gleichermaßen erfüllt werden können.

Die Stadt ist demnach bei der Ausgestaltung der Kriterien grundsätzlich freier, als wenn sie den Ortsbezug wertend mit aufnimmt.

Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr hat der Einzelne – soweit sich die Stadt zur Vergabe von Grundstücken entschließt – lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens kann die Stadt sog. **Vergaberichtlinien** aufstellen, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidungen ausrichtet. Dabei handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis der Stadt zum Bürger Außenwirkung über die Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG entfaltet (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 17.07.1998 – 6 B 61/98).

Teil B: Begründung im Einzelnen

Die wesentlichen Grundlagen der Vergaberichtlinien werden wie Folgt im Einzelnen begründet:

Anwendungsbereich (Ziff. 1)

a) verpflichtender/obligatorischer Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind für sämtliche Vergaben nach der Baulandstrategie Weiden verpflichtend anzuwenden.

Auszug Baulandstrategie Weiden (Hervorhebungen nur hier)**:**

Für eine zielgerichtete Wohnbaulandpolitik positioniert sich die Stadt Weiden i.d.OPf. zukünftig bei **neuen Wohnbaulandausweisungen** wie folgt.

1) Zwischenerwerbsstrategie - Angebotsbebauungspläne

Ziel der Stadt sollte es sein, Bauland möglichst auf eigenen Flächen zu realisieren, um so die Bebauung der Grundstücke im Sinne des **§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (insb. Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung)** steuern zu können. Damit wird zum einen gewährleistet, dass Bauland tatsächlich bebaut wird (Baulandmobilisierung). Zum anderen soll die **Vergabe des Baulandes nach sozialen Kriterien** erfolgen.

Wegen des starken Wertanstieges der Grundstücke im Prozess der Baulandentwicklung sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Verträge mit den Grundstückseigentümern zu schließen, für deren Flächen die Schaffung neuen Baurechts für Wohnbebauung in Betracht gezogen wird. Diese Verträge sollen sicherstellen, dass jeder dieser Grundstückseigentümer **50 % der in Frage kommenden Flächen,** zu einem ermittelten Preis an die Stadt verkauft, bevor verbindliches Baurecht geschaffen werden kann.

Zur Preisermittlung sind der Verkehrswert für Bauerwartungsland (§ 194 BauGB, § 5 Abs. 2 ImmoWertV) dem Residualwert für eine haushaltsneutrale Baulandentwicklung gegenüberzustellen.

Andernfalls soll bei **Nichtbereitschaft** die Fläche, bzw. der Flächenanteil **nicht als Wohnbaufläche entwickelt werden.** […]

2) Kooperationsstrategie - Vorhabenbezogene Bebauungspläne

[…]

- Auch hier **50 % der Flächen unter 1) genannten Bedingungen** an die Stadt verkauft werden

Dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ist erst stattzugeben, **wenn vorgenannte Bedingungen** erfüllt sind. […]

Die Baulandstrategie Weiden kennt des Weiteren auch eine Möglichkeit außerhalb der Zwischenerwerbs- bzw. Kooperationsstrategie:

Auszug Baulandstrategie Weiden (Hervorhebungen nur hier)**:**

[…] Besteht aufgrund besonderer Umstände seitens der Stadt **kein Interesse an einem Einkauf in das künftige Plangebiet,** sollen die oben genannten **städtebaulichen Ziele** durch **städtebaulichen Vertrag ohne Grunderwerb** gesichert werden. […]

Mit vorstehender Regelung wird der Stadt die Möglichkeit eingeräumt, einen Zwischenerwerb im künftigen Plangebiet nicht vorzunehmen.

Modelle **ohne städtischen Zwischenerwerb** zeichnen sich dadurch aus, dass vertraglich ein Recht der Stadt zum Erwerb eines Grundstücks begründet wird, und zwar entweder in Form eines verbindlichen notariellen Angebots auf Abschluss eines Grundstückskaufvertrages durch den Eigentümer („Weilheimer Modell“) oder als dinglich abgesichertes Ankaufsrecht der Stadt („Traunsteiner Modell“) (Burmeister in Handbuch städtebauliche Verträge, 4. Auflage, Rn. 133).

b) fakultativer Anwendungsbereich

Der Stadtrat kann außerdem die Vergabe-Richtlinien auch für Grundstücksvergaben bei sonstigen weiteren Baulandentwicklungen außerhalb der Baulandstrategie Weiden beschließen. Die Anwendung wird mit Lageplan örtlich begrenzt und wird regelmäßig im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.
Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Stadt auf Flächen, welche sich ohnehin in ihrem Eigentum befinden, Bauland ausweisen möchte und die Flächen ganz oder teilweise insbesondere unter sozialen Kriterien i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB veräußern möchte.

Soweit ein derartiger Beschluss nicht gefasst worden ist, bleiben insbesondere folgende Möglichkeiten der Grundstücksvergabe unberührt:

- Freie Grundstücksvergabe
- Gebundene Grundstücksvergabe
- Vergabe an Bauträger/Investoren
- Konzeptvergabe

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2022 sind in derartigen Fällen frühzeitig im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung auch die Möglichkeiten bei der Vergabe städtischer Grundstücke zu erörtern. Grundlage sind jeweils die vorliegenden städtebaulichen Zielsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Einkommensobergrenze (Ziff. 2.2.2)

Es werden die Daten des Bayerischen Landesamt für Statistik (BayLfStat) der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik (BayLfSt, Tabelle 73111-001r, abrufbar in der GENESIS-Onlinedatenbank) herangezogen.

Die aktuellsten Daten der Lohn- und Einkommensstatistik sind in der Regel vier bis fünf Jahre alt. In der Fachliteratur zu den Einheimischenmodellen (so z.B. Simon/Gleich in Verbandszeitschrift BayGT 6/2017 S. 258-264) ist es aufgrund dessen anerkannt, die seit der Datenerhebung eingetretenen Lohnsteigerungen bzw. Lohnentwicklungen in Höhe eines schlüssigen Prozentsatzes angemessen zu berücksichtigen.

Nach Austausch mit dem BayLfStat können hier die vierteljährlichen Verdiensterhebungen als Anhaltspunkt für den genannten Prozentsatz dienen. Die zugrundeliegenden statistischen Berichte (N1100C Verdienste und Arbeitszahlen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich) werden vierteljährlich erstellt und bilden demnach auch aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes ab.

Die Einkommensobergrenze für Familien und Paare entspricht dem doppelten Durchschnittseinkommen. Die Obergrenze für alleinstehende Bewerber entspricht 75 % hiervon.

Die Abweichung von der üblichen Obergrenze (i.H.v. 50 % der Werte für Paare) ergibt sich vor allem aus der Lohn- und Einkommensstatistik. Hier liegt die Stadt Weiden i.d.OPf. (rd. 38.500 € durchschnittliches Jahreseinkommen, 2018) deutlich unter dem bayerischen Mittelwert (rd. 47.000 €), weshalb die Auskömmlichkeit der 50 %-Regelung nicht gewährleistet ist. Dies wurde auch übereinstimmend durch Vertreter zweier baufinanzierender Banken angeregt.

Der hinzuzurechnende Freibetrag i.H.v. 15.000 € je Person, die in dem zukünftig zu bildenden Haushalt lebt, soll vor allem Familien mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen im gleichen Hausstand eine höhere Obergrenze einräumen. Auf eine vertiefende Prüfung der Bedürftigkeit (z.B. der Behinderung/des Pflegegrades) wird aus Gründen der Vereinfachung des Antragsverfahrens verzichtet.

Vermögensobergrenze (Ziff. 2.2.3)

In den Richtlinien wird zwischen alleinstehenden Antragstellern und Paaren als Antragstellern differenziert. Dies geschieht aus Gleichbehandlungsgründen, da bei Paaren und Familien das Vermögen beider Teile die Vermögensobergrenze nicht überschreiten darf, während bei Alleinstehenden nur deren alleiniges Vermögen zum Ansatz gebracht wird (Gleich in „Ein Blick in die Praxis kommunaler Einheimischenmodelle“, Bay. Städtetag S. 28).

Üblicherweise werden in Einheimischenmodellen die 1-fachen Sätze bei der Vermögensobergrenze angewandt.
Bei den im bayernweiten Durchschnitt vergleichsweise geringen Preisen für Bauland, wird der 1-fache Satz als deutlich zu niedrig und demnach nicht auskömmlich eingeschätzt. Daher folgte eine Anhebung auf den 2-fachen Satz (Paare) und 1,7-fachen (Alleinstehende Antragsteller).

Vertreter baufinanzierender Banken haben ebenfalls zu dieser Anhebung geraten, da derzeit mit dem 1-fachen Satz eine Finanzierung des Bauvorhabens kaum in Aussicht gestellt werden kann, wenn nicht genügend Eigenkapital in die Finanzierung eingebracht werden kann.

Der durchschnittliche Kaufwert von Bauland in Weiden liegt mit rd. 215 €/m² (baureifes Land) deutlich unter dem bayerischen Mittel wird i.H.v. rd. 350 €/m², weshalb die Anhebung auch anhand der statistischen Datengrundlage begründet werden kann (BayLfSt, Tabelle 61511-111r, abrufbar in der GENESIS-Onlinedatenbank, Werte für das Jahr 2020)

Bestehendes Grundstücks-/Wohnungseigentum (Ziff. 2.2.4)

Der Ausschluss von Bewerbenden mit bestehendem Eigentum an einem bebaubaren Grundstück in der betreffenden Gemeinde ergibt sich bereits aus dem kommunalen Auftrag, Bedürftige zu unterstützen. Wer bereits ein bebaubares Grundstück hat, benötigt in derselben Gemeinde kein weiteres Grundstück (Gleich in „Ein Blick in die Praxis kommunaler Einheimischenmodelle“, Bay. Städtetag S. 31).

Die Sonderregelung zum Eigentumswohnraum in Weiden unterstützt Familien mit Wohnraum, der für die dauerhaft bestehenden oder nachgewiesenen zu erwartenden Familienverhältnissen nicht mehr ausreichend ist.

Bei der Angemessenheit der Wohnfläche vorhandenen Wohnraums wurde an die Wohnraumförderungsbestimmungen (Ziff. 48.5 WFB 2022) angeknüpft.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Durchführung von Vergabeverfahren nach diesen Richtlinien erfordert das Vorhandensein entsprechender personeller Ressourcen.

Gegebenenfalls ist bei der Vergabe größerer Kontingente mit einer Anpassung des Stellenplanes zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Beschlussfassung sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt zu erwarten.

Die Kosten einer Baulandentwicklung sind im Rahmen der jeweiligen städtebaulichen Kalkulation darzulegen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die in der Anlage beigefügten „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Baulandstrategie Weiden (VergabeRL-Grundstücke) werden in der vorliegenden Fassung vom 22.02.2023 genehmigt.

Die VergabeRL-Grundstücke sind ortsüblich bekannt zu machen und ab diesem Datum anzuwenden.

Beschlussnummer: 60 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

5.2 Planung der Maßnahme M3 "Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße" des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen; Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung

Mit Beschluss-Nr. 50 des Bau- und Planungsausschusses vom 01.06.2022 wurde die Weiterverfolgung der Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen beschlossen. Für die Planung der Maßnahme wurde in der selbigen Sitzung die Bietergemeinschaft derori Entwicklungs-GmbH in Kooperation mit DÖMGES Architekten AG beauftragt. Mit Schreiben vom 20.07.2022 hat die Regierung der Oberpfalz Fördermittel für die o.g. Maßnahme im Rahmen des bayerischen Städtebauförderungsprogramms im Bereich „Flächenschonen“ bewilligt. Für die Planung und Umsetzung der Maßnahme M3 wurde seitens des Bau- und Planungsdezernats Haushaltsmittel entsprechend für die nächsten Jahre beantragt bzw. eingeplant.

Aus den Abstimmungsterminen mit den betroffenen Eigentümern der Flächen und einer Ortsbegehung wurden bereits zwei Vorentwurfsvarianten „V1 – Zentraler Dorfplatz“ und „V2 – Grünes Band als Dorfanger“ für die Umsetzung der Maßnahme erarbeitet. Zur Einbeziehung der Dorfgemeinde ist im Frühjahr 2023 eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des weiteren Planungsprozesses angedacht.

Im Rahmen der Etatberatungen für das Jahr 2023 wurden im Haushalts- sowie im Finanzplan für die darauffolgenden Jahre keine Mittel für die Umsetzung der Maßnahme M3 „Begegnungszone BGM.-BKL.-Str.“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen bereitgestellt. Sofern für die Umsetzung der Maßnahme keine Mittel zur Verfügung stehen, empfiehlt das Bau- und Planungsdezernat zur Vermeidung von verlorenen Kosten auch die Planung der Maßnahme M3 einzustellen. Aus Sicht der Verwaltung ist hier vor allem zu berücksichtigen, dass jetzt begonnene Planungen zeitlich schnell überholt sein können und ein Mehraufwand in der Planungsphase bei einer erneuten Aufnahme der Maßnahme vermieden werden sollte. Aus diesem Grund ist eine Kündigung des Ingenieurvertrages mit dem beauftragten Planungsbüro derori Entwicklungs-GmbH vom 07.09.2022 für die Planung der Frei- und Verkehrsanlagen für o.g. Maßnahme zu überdenken.

Allerdings ist hierbei zu beachten, sollte die Planung sowie die Umsetzung der Maßnahme M3 des städtebaulichen Konzeptes nicht weiterverfolgt werden, entfallen nicht nur die bereitgestellten Fördermittel für die o.g. Maßnahme im Rahmen des bayerischen Städtebauförderungsprogramms im Bereich „Flächenschonen“, sondern allg. auch **alle** möglichen Fördermittel für die weiteren Planungen und Umsetzungsprojekte des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen. Dahingehend ist eine Entscheidung zu treffen, inwiefern die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes weiterverfolgt werden soll.

Aufgrund oben genannter Auswirkungen wird empfohlen, für die Umsetzung der Maßnahme M3 Haushaltsmittel i.H.v. 750.000 € im Rahmen des Nachtragshaushalts für die Jahre 2024 und 2025 bereitzustellen, sobald der Haushalt für das Jahr 2023 seitens der Regierung der Oberpfalz rechtsaufsichtlich genehmigt wurde. Die Höhe der Kosten entspricht den ursprünglichen Ansätzen für die Jahre 2023/24. Sollte der Empfehlung gefolgt werden, ist es auch im Sinne des Bau- und Planungsdezernats, die Planung der Maßnahme fortzuführen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Maßnahme M3 ist im Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 500.000 € sowie für das Jahr 2025 i.H.v. 250.000 € zur Verfügung zu stellen, sobald der Haushalt 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Hinweis D2: die HH-Entwicklung 2023 ist derzeit nicht abschätzbar, eine Aussage zur Fortführung der städtebaulichen Entwicklung Neunkirchen ist derzeit nicht möglich (Energiekosten, Baupreise, Klinikum, Klimaschutz, Ganztagsbetreuung usw.)

Beschluss:

Mit der Weiterverfolgung der Planung und Umsetzung der Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen besteht Einverständnis.

Sobald der Haushalt für das Jahr 2023 seitens der Regierung der Oberpfalz rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, ist für die Umsetzung der Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße“ eine Verpflichtungsermächtigung im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2024 i.H.v. 500.000 € sowie für das Jahr 2025 i.H.v. 250.000 € entsprechend zu veranschlagen.

Beschlussnummer: 61 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

5.3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021

Der Stadtrat hat am 09.10.2017 beschlossen, dass die Gebühren zum Ausgleich der tarifvertraglichen Lohnerhöhungen mindestens im zweijährigen Turnus anzupassen sind.

Die letzte Gebührenerhöhung wurde mit Wirkung zum 01.09.2021 vorgenommen. Vorliegend wird eine Gebührenerhöhung mit Wirkung zum 01.09.2023 vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Erhöhungen bewegen sich im Rahmen von 5,7% (Einzelunterricht) bis 12,5% (Anmeldegebühr).
Im Einzelfall orientiert sich der Gebührenerhöhungsvorschlag an den Marktverhältnissen.

Um dem Verhältnis der Preise zwischen Einzel- und Gruppenunterricht gerechter zu werden wurden die Gebühren für den instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht - im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes - abgesenkt.

Die Änderungen sind in der Anlage rot unterlegt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. wird beschlossen.

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr 13 vom 12.03.2021)

I.
Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr. 13 vom 12.03.2021), wird wie folgt geändert:

1. §4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Musikgarten	45 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
5 Schüler	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €	204,00 €	17,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €	336,00 €	28,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

		Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Kurzstunde	30 min pro Woche	696,00 €	58,00 €	672,00 €	56,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1044,00 €	87,00 €	1008,00 €	84,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	Unterrichtsdauer	Gebühren jährlich	Gebühren monatlich	Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3) jährlich	Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3) monatlich
5 Schüler	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €	204,00 €	17,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €	336,00 €	28,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	696,00 €	58,00 €	672,00 €	56,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1044,00 €	87,00 €	1008,00 €	84,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

	Gebühren jährlich	Gebühren monatlich	Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3) jährlich	Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3) monatlich
a) als Hauptfach	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 180,00 €

b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops.
Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 11,00 €

c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:

5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	5 x 30 min	190,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	10 x 30 min	360,00 €
5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	5 x 45 min	280,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	10 x 45min	540,00 €

d) Bläserklassenunterricht

	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
	90 min pro Woche	408,00 €	34,00 €	384,00 €	32,00 €

7. Kooperationsprogramme

	Unterrichtsdauer	jährlich	monatlich
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €

2. In §5 wird der Betrag „8 €“ durch „9 €“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Beschlussnummer: 62 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

5.4 Fortführung einer ESF-geförderten Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule in Weiden i.d.OPf. im Schuljahr 2023/2024 und optional auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026

Die Schulleitung der Pestalozzi-Mittelschule beabsichtigt die Fortführung der ESF-geförderten Praxisklasse im Schuljahr 2023/2024 und optional auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern.

Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten

- Unterricht durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
- Praxistage gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
- Sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft
- Berufsberatung auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III

In einer Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtliche zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die

- im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
- große Lern- und Leistungsrückstände aufweisen.

Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens 13 Schüler erforderlich.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bedient sich bei der Durchführung des Projekts eines Kooperationspartners. Die Kosten für den Kooperationspartner werden durch eine Ausschreibung ermittelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kosten für den Kooperationspartner rund 33.500 € pro Klasse betragen werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 33.500 € sind im Haushalt 2023 bereits veranschlagt.

Aus dem ESF wird diese Maßnahme mit bis zu 33.500 € gefördert.

Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt erst, nachdem der Verwendungsnachweis geprüft ist. Die Fördermittel werden frühestens im Haushalt 2024 kassenwirksam. Es ist daher

notwendig, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. die Kosten für den Kooperationspartner vorfinanziert.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist mit der Fortführung einer Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule im Schuljahr 2023/2024 und optional auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 einverstanden.

Die notwendigen Ausgabemittel für das Jahr 2023 in Höhe von rund 33.500 € sind im Haushalt 2023 bereitgestellt, ebenfalls im Finanzplan 2024 und 2025.

Die Erfassung der Daten in den Fragebögen, Monitoring und Evaluierung, insbesondere die Erfassung des Projekts und der Teilnehmer im Programm ESF-Bavaria 2014 und die Verbleibsanalyse sind von der Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf. bzw. vom Kooperationspartner zu bearbeiten. Weiterhin müssen durch die Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf. die für die Zuwendungsanträge notwendigen Daten exakt ermittelt und die notwendigen Unterlagen der Stadt Weiden i.d.OPf. übergeben werden. Gleiches gilt für die Unterlagen der Verwendungsnachweise. Zu den Verwendungsnachweisen ist der Stadt Weiden i.d.OPf. ein Sachbericht über die Maßnahmen vorzulegen.

Weiterhin wird die Pestalozzi-Mittelschule beauftragt, die Leistungserbringung des Kooperationspartners zu überprüfen. Über diese Überprüfung ist jeweils ein Vermerk zu fertigen, der zu den Verwendungsnachweisen vorgelegt werden muss.

Die Pestalozzi-Mittelschule wird verpflichtet, in geeigneter Weise öffentlich über die Förderung der Praxisklasse aus Mitteln des ESF zu informieren. Es sind auch die Schüler über die ESF-Förderung zu unterrichten.

Die Schülerzahl am Stichtag 01.10.2023 ist der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich zu melden. Ggf. ist eine Unterschreitung der Mindestschülerzahl (13 Schüler) zu begründen.

Auf die Verwirklichung des Querschnittziels Chancengleichheit ist zu achten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mind. 33.500€, bis zu 100.500€.

Beschluss:

Mit der Fortführung der ESF-geförderten Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule in Weiden i.d.OPf. im Schuljahr 2023/2024 und optional auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 besteht Einverständnis.

Beschlussnummer: 63 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

6 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

6.1 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf." einschließlich seiner Änderungen Ä1 bis Ä11 Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen, Beschluss zur Billigung des Entwurfs, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ wurde am 03.04.1964 als Satzung beschlossen und am 07.08.1964 bekannt gemacht. Im Plangebiet befindet sich eine festgestellte Altlastfläche sowie einige Verdachtsflächen für Altablagerungen. Ein Umweltgutachten zur Ausräumung der Verdachtsflächen, deren Böden möglicherweise erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wäre damals notwendig gewesen. Diese Problematik wurde jedoch nicht im Bauleitplanverfahren behandelt.

Im weiteren Verlauf wurden insgesamt elf Änderungen für kleine Teile des Plangebiets „Mooslohe“ beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä1 „für die Grundstücke Fl.Nr. 2620/31, 2620/30, 2620/29 an der Bechsteinstraße“ (Satzungsbeschluss vom 18.09.1967, Bekanntmachung am 29.09.1967)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä2 „bezüglich der Grundstücke Fl.Nr. 2600/17, 2600/10, 2600/9, 2600/27 und 2600/8“ an der Blumenstraße (Satzungsbeschluss vom 20.11.1967, Bekanntmachung am 02.08.1968)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä3 „Änderung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2598“ an der Moosfurtstraße (Satzungsbeschluss vom 29.04.1970, Bekanntmachung am 15.05.1970)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä4 an der Tulpenstraße hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 2566 und 2566/1 (Rechtskräftig seit 04.06.1970)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä5 „Für das Baugebiet „Mooslohe“ hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 2558, 2558/4, 2559, 2559/1 und 2560 an der Fliederstraße“ (Satzungsbeschluss vom 17.04.1972, 05.02.1973 und 26.11.1973, Bekanntmachung am 15.02.1974)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä6 „Für das Baugebiet „Mooslohe“ hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 2558/20 und 2588/31“ an der Tulpenstraße (Rechtskräftig seit 21.11.1972)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä7 „im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2614 am Primelsteig“ (Satzungsbeschluss vom 18.11.1974 und 13.10.1975, Bekanntmachung am 15.01.1976)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä8 „Für das Baugebiet „Mooslohe“ hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 2605/10, 2605/11 und 2605/12 an der Mooslohstr.“ (Rechtskräftig seit 21.01.1976)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä9 „Für das Baugebiet „Mooslohe“ hinsichtlich Grundstück Flst.-Nr. 2599/2 an der Moosfurtstraße“ (Satzungsbeschluss vom 27.11.1989, Bekanntmachung am 15.02.1990)

- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä10 „hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 2596/2 an der Moosfurtstraße“ (Satzungsbeschluss vom 06.05.1991, Bekanntmachung am 15.07.1991, Rechtskräftig seit 30.07.1991)
- Bebauungsplan Nr. 61 26 145 Ä11 „Bereich zwischen Mooslohstraße und Hauffstraße“ (Satzungsbeschluss vom 16.11.1998, Bekanntmachung am 01.12.1998)

Alle Bebauungspläne gelten derzeit als rechtskräftig.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung der Stadt Weiden i.d.OPf. und ist wie folgt abgegrenzt:

Im Süden: Rehmühlbach

Im Osten: bestehende Bebauung östlich des Merklsteigs

Im Westen: bestehende Bebauung westlich der Tulpenstraße

Im Norden: Schweinnaab

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 26,4 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs kann des Weiteren dem in Anlage 02 beigefügten Entwurf entnommen werden.

Mit Beschluss Nr. 53 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde das Bauleitplanverfahren für die Vorentwürfe der Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ gem. § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) eingeleitet.

Für den Bereich „Hauffstraße/ Bechsteinstraße“ soll kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da hier bereits alle Baugrundstücke bebaut und keine zusätzlichen Baufelder möglich sind, somit besteht kein Bedarf für eine weitere Innenentwicklung. Das Gleiche gilt für einen Teilbereich des Bereichs „Mooslohe I - Moosfurtsiedlung“ am Merklsteig entlang der Schweinnaab in südlicher Richtung. Die bauliche Entwicklung kann in den nicht neu überplanten Bereichen als abgeschlossen angesehen werden und der bestehende Bebauungsplan entfaltet hier keine bauleitplanerische Steuerungskraft mehr. Um diese Bereiche trotzdem vom bestehenden Bebauungsplan zu lösen, damit diese nach dem Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB beurteilt werden können, ist die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ einschließlich der elf Änderungen erforderlich.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ ist es, insbesondere auch die o.g. nicht neu überplanten Bereiche vom urspr. Bebauungsplan zu lösen, da der alte Bebauungsplan aufgrund seiner sehr engen starren Baugrenzen nicht mehr zeitgemäß ist und kaum bauliche Entwicklung zulässt. Der vorhandene Bestand in den o.g. Teilbereichen ist dann nach dem Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich“ zu beurteilen, d.h. gewisse Änderungen sind möglich, soweit sich diese in die nähere Umgebung einfügen.

I. Verfahrensstand

Mit Beschluss Nr. 54 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der

Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ einschließlich seiner Änderungen Ä1 bis Ä11 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ einschließlich der Änderungen Ä1 bis Ä11 wurde am 02.08.2021 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf." einschließlich seiner Änderungen Ä1 bis Ä11 wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 13.07.2022 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans „Mooslohe“ fand im Zeitraum vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 statt.

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt am 01.08.2022 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebene Stellungnahme der öffentlichen und privaten Belange zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Mit dem privaten Einwender wurden in einem persönlichen Gespräch am 06.10.2022 die Bebauungsmöglichkeiten für sein Grundstück nach rechtskräftiger Aufhebung des Bebauungsplans erläutert und zwei Möglichkeiten vorgeschlagen, wie bauordnungsrechtlich dem Wunsch zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nachgekommen werden könnte.

III. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 29.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden kann, über die frühzeitige Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen 4 Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Mit einzelnen Fachstellen (u.a. Umweltamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, etc.) wurden die aus der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen besprochen und das weitere Vorgehen abgestimmt. Insbesondere hinsichtlich des Einwands der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat die Prüfung der betroffenen Gewerbe-/Handwerksbetriebe im Geltungsbereich ergeben, dass die bauordnungsrechtlichen Belange der im Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe nicht betroffen sind. Die Festsetzungen im Bebauungsplan widersprechen nicht dem Bestand.

Um die Altlastenverdachtsflächen im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ ggf. auszuräumen, wurde eine historische Erkundung beauftragt. Das

Gutachten wurde der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ als Anlage beigefügt.

IV. Übersicht der Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden folgende Änderungen im Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans vorgenommen:

- Ergänzung der Begründung hinsichtl. der möglichen Errichtung verfahrensfreier Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- Redaktionelle Berichtigung der Begründung bzgl. dem Hinweis zum Entfall der Entwicklungsachsen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“
- Einarbeitung der Ergebnisse der historischen Erkundung für die Altlastenverdachtsflächen Fl.Nrn. 2620/31 – 2620/35, 2620/37 – 2620/43 sowie 2809/11 und 2809/12
- Redaktionelle Berichtigung des Umweltberichts zu den Ausführungen bzgl. der vorhandenen Gewässer sowie zu den Altlastenverdachtsflächen

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die „Innenentwicklung Mooslohe“ sind auf der Haushaltsstelle 61000.65510 entsprechend für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Auf der Haushaltsstelle sind aktuell 26.498,60 € durch Aufträge gebunden. Die Aufträge beinhalten die Kosten für das beauftragte Planungsbüros TBIMarkert sowie für die beauftragte historische Erkundung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ (Stand 10.02.2023).

Beschluss:

Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 besteht Einverständnis. Zur Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind die jeweiligen Beschlüsse zu fassen:

Stellungnahme der Öffentlichkeit aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Beschluss zur Stellungnahme des privaten Einwenders 1 vom 07.09.2022: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Verfahrensfreien Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO ist möglich. Es gibt keine gesonderte Einschränkung verfahrensfreier Bauvorhaben, es gelten die Vorgaben nach § 34 BauGB. Die Maßgaben der BayBO sind einzuhalten. Eine gesonderte Festsetzung wird nicht als erforderlich erachtet, die o.g. Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Stellungnahme vom 25.08.2022: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind zwei gewerbliche Nutzungen vorhanden: Der vorhandene Elektrofachgroßhandel im Gladiolenweg 2 ist als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb ausnahmsweise gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im WA zugelassen und in seiner genehmigten Bestandsnutzung geschützt. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebäudes sind ausgeschöpft, eine Weiterentwicklung kann dementsprechend nur in engen baulichen Grenzen erfolgen oder es muss ein separates Verfahren angestoßen werden. Der vorhandene Getränkemarkt in der Mooslohstr. 93 ist als ein der Versorgung des Gebiets dienender Laden gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein im WA zugelassen. Auch hier ist die Möglichkeit der baulichen Entwicklung ausgeschöpft, da das Grundstück fast vollständig bebaut ist. Anregungen oder Einwendungen der Betriebe liegen nicht vor.
2	Regionaler Planungsverband, Stellungnahme vom 02.08.2022: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme redaktionell berichtigt.
3	Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 08.08.2022: Zu 1.) Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Für die Altlastverdachtsflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2620/31 - 2620/35, 2620/37 - 2620/43 sowie 2809/11 und 2809/12 wurde eine historische Erkundung mit Luftbildauswertung erarbeitet und die Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet. Zu 2.) Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen bezüglich der vorhandenen Gewässer werden im Umweltbericht entsprechend redaktionell berichtigt. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
4	Umweltamt - Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 05.09.2022: Zu 1.) Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zu den Altlastverdachtsflächen im Umweltbericht werden entsprechend redaktionell berichtigt. Für die Altlastverdachtsflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2620/31 - 2620/35, 2620/37 - 2620/43 sowie 2809/11 und 2809/12 wurde eine historische Erkundung mit Luftbildauswertung erarbeitet und die Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet. Zu 2.) Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen bezüglich der Gewässer werden im Umweltbericht entsprechend redaktionell berichtigt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf." einschließlich seiner Änderungen Ä1 bis Ä11 wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Beschlussnummer: 64 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

6.2 Bebauungsplan Nr. 61 26 337 "Mooslohe I - Moosfurtsiedlung" Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Beschluss zur Billigung des geänderten Entwurfs, Beschluss zur erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Beschluss Nr. 53 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ eingeleitet. Die Aufstellung der vier Bebauungspläne erfolgt im beschleunigten Verfahren („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) gem. § 13a BauGB:

- Bebauungspläne dienen der Nachverdichtung sowie der Steuerung einer geordneten Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“)
- Zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO der vier – in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu betrachtenden – Bebauungspläne beträgt weniger als 70 000 m²
- Durchführung der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls): Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden könnte, im Zeitraum vom 11.06 – 25.06.2021

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die Bebauungspläne keine erheblichen Umweltauswirkungen – soweit zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung erkennbar – zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in der Begründung als Anlage des jeweiligen Bebauungsplans dargestellt.

Der Geltungsbereich des o.g. einzelnen Teilbereichs „Moosfurtsiedlung“ ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Süden: Begrenzung zur Straße „Gladiolenweg“ (Flst.-Nr. 2816/39) und „Merklsteig“ (Flst.-Nr. 2619/0)

- Im Osten: Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/29) und ca. 10m der Flst.-Nrn. 2818/4 – 2818/15; Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/16)

- Im Westen: Begrenzung zur Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2816/11 – 2816/8 und Flst.-Nrn. 2612/16 – 2612/13

- Im Norden: Angrenzende Bebauung zur Schweinnaab (Flst.-Nr. 1691/3), Flst.-Nrn. 2816/11, 2816/56 – 2816/52, 2818/2, 2818/33, 2818/30 und Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/29) und ca. 10m der Flst.-Nr. 2818/4

Insgesamt beträgt die Größe des Geltungsbereichs ca. 52.997 m².

Ziel der Aufstellung der vier Bebauungspläne Nr. 61 26 337 – 340 „Mooslohe I – IV“ ist es, im gesamten Plangebiet eine geordnete Innenentwicklung anzustreben und den Möglichkeiten und Interessen für eine Nachverdichtung Raum zu geben, sowie ein zeitgemäßes Bauen zu ermöglichen.

V. Verfahrensstand

Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13a Abs. 3 BauGB am 02.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 10.08.2021 bis 09.09.2021 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 statt.

VI. Öffentliche Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt am 01.08.2022 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

VII. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 29.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden kann, über die förmliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen 7 Stellungnahmen zur förmlichen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Die vorgebrachten Hinweise des bayerischen Bauernverbands, des regionalen Planungsverbands, des Wasserwirtschaftsamts sowie des Umweltamts – Wasserrecht und Bodenschutz wurden redaktionell ergänzt bzw. berichtigt.

Angesichts dem Umgang der Immissionsproblematik fand ein Abstimmungstermin am 23.01.2023 mit dem beauftragten Planungsbüro sowie dem Umweltamt statt. Zur Behandlung der Stellungnahme wird folgender Umgang mit der Stellungnahme vorgeschlagen:

Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanteils WR-1 und WR-2 entspricht aufgrund der baurechtlichen Genehmigung des neuen Festplatzes nicht den „realistischen Lärmimmissionen“. Die Auswirkungen des neuen Festplatzes würden bei einer Festsetzung eines reinen Wohngebietes (WR) im Verfahren des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ wissentlich unberücksichtigt bleiben bzw. es wäre eine „nicht einhaltbare“ Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. (Immissionsrichtwerte gem. 4.2.2. der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet widersprechen dem Lärmgutachten des neuen Festplatzes)
Des Weiteren können die beiden WR-Bereiche nicht als ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO deklariert werden, da kein „ausschlaggebendes“ Gewerbe eines allgemeinen Wohngebietes in der Nähe und auch in absehbarer Zeit nicht erwartbar ist. Es würde evtl. ein sog. „Etikettenschwindel“ im Raum stehen. Zudem wäre eine Zustimmung der Grundstückseigentümer*innen erforderlich und es müsste ausführlich begründet werden, dass

durch die Festsetzung eines WA‘s keine Wertminderung der Grundstücke erfolgt, ansonsten könnten ggf. Entschädigungsansprüche gem. § 42 BauGB gegenüber der Stadt Weiden geltend gemacht werden.

Hinzu kommt, dass der Bebauungsplanteil Fl.Nrn. 2815 – 2812 (s. Anlage_04: Wegfall der Bereiche WR-1 und WR-2 im Bebauungsplanentwurf) überwiegend bebaut ist und somit die bauliche Entwicklung als abgeschlossen angesehen werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher nicht erforderlich, diesen Teilbereich neu zu überplanen, sondern lediglich im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ von den Festsetzungen des „alten“ Bebauungsplans zu lösen. Der genannte Teilbereich ist nach rechtskräftiger Aufhebung des urspr. Bebauungsplans im Rahmen des § 34 BauGB zu beurteilen und weiterhin als WR-Gebiet zu betrachten. Der sog. „Schutzcharakter“ des reinen Wohngebiets würde so für die Grundstückseigentümer*innen durch den Anspruch auf Gebietserhaltung (Rücksichtnahmegebot gem. § 15 BauNVO) erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ ist demzufolge dahingehend (Herausnahme der Fl.Nrn. 2815 – 2812) zu verkleinern. Nach Rücksprache mit der hausinternen Unteren Bauaufsichtsbehörde werden die Fl.Nrn. 2815 – 2812 nach der rechtsverbindlichen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 145 „Mooslohe“ gem. § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt.

Für die Anpassung des Geltungsbereichs ist eine erneute verkürzte Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ erforderlich.

VIII. Übersicht der Änderung des Entwurfs

Im Zuge der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde folgende Änderung im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ vorgenommen:

- Herausnahme der Bereiche WR-1 und WR-2

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die „Innenentwicklung Mooslohe“ sind auf der Haushaltsstelle 61000.65510 entsprechend für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Auf der Haushaltsstelle sind aktuell 26.498,60 € durch Aufträge gebunden. Die Aufträge beinhalten die Kosten für das beauftragte Planungsbüros TBIMarkert sowie für die beauftragte historische Erkundung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ (Stand 10.02.2023).

Beschluss:

Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 besteht Einverständnis. Zur Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Behördenbeteiligung sind die jeweiligen Beschlüsse zu fassen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 05.09.2022: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung wird nicht erkannt. Ein allgemeiner Hinweis zu den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird in der Begründung redaktionell ergänzt.
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 11.08.2022: Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Hinweise bezüglich Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sind bereits in der Begründung vorhanden.
3	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stellungnahme vom 02.08.2022: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme redaktionell berichtigt.
4	Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 08.08.2022: Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben zum wassersensiblen Bereich werden entsprechend redaktionell berichtigt. Die Ausführungen und Hinweise bezüglich Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Für die Stellungnahme vom 01.09.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 13.07.2022 verwiesen.
5	Stadt Weiden, Umweltamt – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 17.08.2022: Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich wäre eine robustere Art der baulichen Nutzung im Bereich des WR sinnvoll, um innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanes eine flexiblere Nutzung zuzulassen. Die als reine Wohngebiete festgesetzten Bereiche sind allerdings bereits im derzeit gültigen Bebauungsplan als WR festgesetzt und genießen einen entsprechenden Schutzanspruch. Eine Abstufung zum Allgemeinen Wohngebiet würde eine Herabsetzung des Schutzanspruches nach sich ziehen, der ggf. Schadensersatzansprüche auslösen kann. Das Quartier im Bereich des WR ist grundsätzlich städtebaulich homogen umgesetzt, mit Ausnahme der freien Parzelle am Fußweg Richtung Mooslohspielplatz. Eine Weiterentwicklung muss daher nicht zwingend innerhalb eines neuen Bebauungsplanes erfolgen sofern auch durch die Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung keine Verbesserung vorhandener Immissionskonflikte erfolgen kann. Die als Reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke werden daher aufgrund der Immissionskonflikte mit dem angrenzenden Festplatz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ herausgenommen. Der Bebauungsplanteil Fl.Nrn. 2815 – 2812 (WR-1 und WR-2) ist überwiegend bebaut, somit kann die bauliche Entwicklung als abgeschlossen angesehen werden. Die genannten Teilbereiche sind in Folge des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aus der Einschätzung der Umgebung bzw. des tatsächlichen Bestandes ergibt sich dann auch die Beurteilung einer schalltechnischen Verträglichkeit zukünftiger Vorhaben und des Schutzanspruches der vorhandenen Nutzung. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches wird eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ausgelöst, damit wird ein weiterer Verfahrensschritt nach § 4a

	BauGB erforderlich. Es folgt daher eine erneute verkürzte Auslegung des Bebauungsplans Nr. 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“.
6	Stadt Weiden, Umweltamt – Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 11.08.2022: Zu Mooslohe I, 1.) Das Grundstück Mooslohstr. 93 ist weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Moosloh III“ und musste also in der Vorprüfung behandelt werden. 2.) Die Formulierungen bezüglich des Überschwemmungsgebietes werden entsprechend redaktionell berichtigt. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebietes der Schweinnaab.
7	Stadt Weiden, Klimaschutzmanagement, Stellungnahme vom 31.08.2022: Zu a) Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzung einer Firstrichtung wurde auf die Grundstücke beschränkt, die sich derzeit durch ein besonders einheitliches Straßenbild auszeichnen. Für die überwiegende Mehrheit der Baugrundstücke besteht keine Vorgabe. Ein Verzicht auf die Festlegung einer Firstrichtung wird daher abgelehnt. Zu b) Die Anregungen zur Baumartenauswahl werden zur Kenntnis genommen. Da die Artenliste nur als Hinweis enthalten ist, erfolgt keine Änderung. Zu c) Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzung zielt auf die Verhinderung von sog. „Schottergärten“ und nicht auf den Gemüseanbau ab. Eine Änderung der Formulierung wird nicht als erforderlich angesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I -Moosfurtsiedlung“ (Anlage_02) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_03) müssen aufgrund der vorgenommenen Änderung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt werden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil abgegeben werden können (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Beschlussnummer: 65 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

6.3 Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II - südliche Mooslohstraße" Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III - Rehmühlbach Viertel" Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße" Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Mit Beschluss Nr. 53 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ eingeleitet. Die Aufstellung der vier Bebauungspläne erfolgt im beschleunigten Verfahren („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) gem. § 13a BauGB:

- Bebauungspläne dienen der Nachverdichtung sowie der Steuerung einer geordneten Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“)

- Zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO der vier – in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu betrachtenden – Bebauungspläne beträgt weniger als 70 000 m²
- Durchführung der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls): Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden könnte, im Zeitraum vom 11.06 – 25.06.2021

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die Bebauungspläne keine erheblichen Umweltauswirkungen – soweit zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung erkennbar – zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in der Begründung als Anlage des jeweiligen Bebauungsplans dargestellt.
In der heutigen Sitzung kann für drei der vier Bebauungspläne Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ der jeweilige Satzungsbeschluss gefasst werden. Aufgrund einer Änderung (Anpassung des Geltungsbereichs) ist für den Bebauungsplan Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ eine erneute verkürzte Auslegung des Entwurfs erforderlich.

Der Geltungsbereich der drei einzelnen Teilbereiche ist wie folgt abgegrenzt:

1. Südliche Mooslohstraße

   Im Süden: Bebauung an der Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 1595/9, 1595/6, 1595/4, 1595/5, 1595/7, 1595/8, 1595/3, 1595/2 und 1594/2

   Im Osten: Bebauung am Merklsteig, Flst.-Nrn. 2630/1, 2630/0, 2629/3, 2629/2 und Bebauung zur Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2629/1, 1594/2

   Im Westen: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6) und unbebautes Baugrundstück, Flst.-Nr. 2629/0

   Im Norden: Bebauung am Merklsteig, Flst.-Nr. 2630/1

2. Rehmühlbach Viertel

   Im Süden: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nr. 2588/31; Bebauung an der Flurstraße, Flst.-Nrn. 2588/18 – 2588/16, 2597/9 – 2597/4, 2595/6 - 2595/2, 2595/0, 2605/2 – 2605/8, un-/bebaute Grundstücke, Flst.-Nrn. 2606/0 – 2606/2; Bebauung an der Mooslohstraße 2605/11, 2607/2, 1595/0 und Bebauung an der Rehbachstraße, Flst.-Nrn. 1612/4, 1612/2, 1612/0

   Im Osten: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6), Straße „Gladiolenweg“ (Flst.-Nr. 2816/39), Straße „Merklsteig“ (Flst.-Nr. 2619/0) und Straße „Asternweg“ (Flst.-Nr. 2608/0)

   Im Westen: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2588/2 – 2588/6

   Im Norden: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nr. 2588/8; Bebauung an der Fliederstraße Flst.-Nrn. 2598/2, 2598/7, 2598/6, 2598/4, 2598/3, 2599/7, 2599/5, 2599/6, 2599/4, 2600/25; Bebauung an der Straße „Veilchenweg“, Flst.-Nr. 2600/15; Bebauung an der Lilienstraße, Flst.-Nr. 2600/16 und Bebauung an der Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2600/2)

3. Fliederstraße

   Im Süden: Bebauung an der Fliederstraße, Flst.-Nrn. 2566/0, 2564/1, 2564/0, 2563/1, 2563/0, 2562/1, 2560/1, 2560/0, 2559/0, 2559/1, 2558/4, 2558/5 und an der Mooslohstraße, Flst.-Nr. 2558/1

   Im Osten: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6)

   Im Westen: un-/bebaute Grundstücke an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2567/0, 2567/1, 2551/7, 2551/6

   Im Norden: un-/bebaute Grundstücke an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2551/6, 2566/1 entlang der Schweinnaab (Flst.-Nr. 1691/3) bis zum unbebauten Grundstück an der Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2558/2

Insgesamt beträgt die Größe der drei Geltungsbereiche ca. 166.485 m².

Ziel der Aufstellung der vier Bebauungspläne Nr. 61 26 337 – 340 „Mooslohe I – IV“ ist es, im gesamten Plangebiet eine geordnete Innenentwicklung anzustreben und den Möglichkeiten und Interessen für eine Nachverdichtung Raum zu geben, sowie ein zeitgemäßes Bauen zu ermöglichen.

IX. Verfahrensstand

Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13a Abs. 3 BauGB am 02.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 10.08.2021 bis 09.09.2021 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 statt.

X. Öffentliche Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt am 01.08.2022 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

XI. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 29.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden kann, über die förmliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen 6 Stellungnahmen zur förmlichen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Die vorgebrachten Hinweise des bayerischen Bauernverbands, des regionalen Planungsverbands, des Wasserwirtschaftsamts sowie des Umweltamts – Wasserrecht und Bodenschutz wurden redaktionell ergänzt bzw. berichtigt, ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen. Eine erneute Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ ist nicht erforderlich.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die „Innenentwicklung Mooslohe“ sind auf der Haushaltsstelle 61000.65510 entsprechend für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Auf der Haushaltsstelle sind aktuell 26.498,60 € durch Aufträge gebunden. Die Aufträge beinhalten die Kosten für das beauftragte Planungsbüros TBIMarkert sowie für die beauftragte historische Erkundung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Mooslohe“ (Stand 10.02.2023).

Beschluss:

Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 besteht Einverständnis. Zur Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Behördenbeteiligung sind die jeweiligen Beschlüsse zu fassen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 05.09.2022: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung wird nicht erkannt. Ein allgemeiner Hinweis zu den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird in der Begründung redaktionell ergänzt.
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 11.08.2022: Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Hinweise bezüglich Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sind bereits in der Begründung vorhanden.
3	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stellungnahme vom 02.08.2022: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme redaktionell berichtigt.
4	Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 08.08.2022: Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben zum wassersensiblen Bereich werden entsprechend redaktionell berichtigt.

	Die Ausführungen und Hinweise bezüglich Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Für die Stellungnahme vom 01.09.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 13.07.2022 verwiesen.
5	Stadt Weiden, Umweltamt – Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 11.08.2022: Zu Mooslohe II, 1.) Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zu Mooslohe III, 1.) Die Altlastfläche auf dem Flurstück Nr. 2607/1 wird im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung gekennzeichnet. Zu Mooslohe IV, 1.) und 2.) Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
6	Stadt Weiden, Klimaschutzmanagement, Stellungnahme vom 31.08.2022: Zu a) Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzung einer Firstrichtung wurde auf die Grundstücke beschränkt, die sich derzeit durch ein besonders einheitliches Straßenbild auszeichnen. Für die überwiegende Mehrheit der Baugrundstücke besteht keine Vorgabe. Ein Verzicht auf die Festlegung einer Firstrichtung wird daher abgelehnt. Zu b) Die Anregungen zur Baumartenauswahl werden zur Kenntnis genommen. Da die Artenliste nur als Hinweis enthalten ist, erfolgt keine Änderung. Zu c) Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzung zielt auf die Verhinderung von sog. „Schottergärten“ und nicht auf den Gemüseanbau ab. Eine Änderung der Formulierung wird nicht als erforderlich angesehen.

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“ (Anlage_02), Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ (Anlage_04) und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ (Anlage_06) sowie die dazugehörigen Begründungen (Anlage_03, 05, 07) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB ließen.

Die Satzung ist nach Beschlussfassung des Stadtrats ortsüblich bekanntzumachen, der Bebauungsplan tritt durch die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Beschlussnummer: 66 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

(StR Prof. Dr. Klotz kam)

6.4 Windpotenzialanalyse und Konzept "Weidener Weg": Beschluss und Meldung an den Planungsverband

Windpotenziale

Die Stadt Weiden wurde vom Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord mit Schreiben vom 05. Juli 2022 aufgefordert, potentielle Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu melden.
Das Stadtplanungsamt erarbeitete daher gemeinsam mit dem Umweltamt eine Windpotenzialanalyse, die zukünftig als informelle Planungshilfe bei Windenergievorhaben dienen soll.

Es wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen geprüft und daraus sogenannte harte und weiche Tabukriterien erarbeitet. Dabei handelt es sich um Kriterien, die Windenergie auf den

entsprechenden Flächen rechtlich oder tatsächlich ausschließen bzw. die aus Sicht der Stadtverwaltung besonders schützenswert sind. Diese Kriterien wurden dann kartographisch aufgearbeitet, sodass in der Ergebniskarte die harten bzw. weichen Tabuzonen und die daraus resultierenden Potenzialflächen für Windenergie ersichtlich werden.

Diese Potenzialanalyse bietet einen ersten Überblick, welche Flächen des Stadtgebiets von Weiden sich grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie eignen und soll zukünftig die Planung von Windenergieanlagen erleichtern und beschleunigen. Die hier als Potenzialflächen definierten Flächen sind hinsichtlich einzelner Belange z.B. des Artenschutzes nicht endgültig geprüft, es ist daher bei jedem konkreten Bauvorhaben eine umfassende Prüfung aller Belange notwendig.

Da sich die rechtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Windenergie laufend ändern, sollte die Potenzialanalyse regelmäßig überarbeitet und angepasst werden.

Weidener Weg

1. Steuerung der Windenergie

Die Potenzialflächen betreffen ca. 2 % des gesamten Stadtgebietes und liegen nicht in Bereichen, die aufgrund anderer Kriterien (bspw. besonders wertvolle Flächen für die Erholung, Tourismus oder Ähnlichem), so dass von einer Steuerung durch eine Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB abgesehen werden kann. Dies ist zudem gem. WindBG nur noch bis 2024 möglich, was aufgrund des knappen Bearbeitungszeitraumes nur sehr schwer umsetzbar wäre. Künftige Windprojekte werden im Genehmigungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.

2. Beteiligungskonzept

Um zukünftig unkomplizierter und beschleunigt arbeiten zu können, wurde zudem der „Weidener Weg“ erarbeitet. Dieser sieht vor, zukünftige Bauanträge von Windenergieanlagen nach dem BImSchG zu prüfen und genehmigen. Dieser Weidener Weg beinhaltet zudem ein Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung, interkommunalen Zusammenarbeit und zur finanziellen Bürger*innenbeteiligung. Auf dieses Konzept soll bei Windenergieplanungen zurückgegriffen werden, um die Bürger*innen miteinzubeziehen und die Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Betroffenen wird nicht durch städt. Mitarbeiter*innen abgedeckt werden können. Finanzielle Mittel sind zum gegebenen Zeitpunkt zu ermitteln und in den Haushalt einzustellen.

(StR Zant kam)
(StRin Zeidler kam)
(StR Skutella ging)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Windpotenzialanalyse inkl. dem Konzept Weidener Weg wird als informelle Planungshilfe beschlossen (siehe Anlage 2).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Potenzialflächen zur weiteren Verwendung in der Regionalplanung an den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord weiterzuleiten.

Es wird von einer Steuerung der Windenergie durch Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB abgesehen. Künftige Windprojekte werden im Genehmigungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und die Öffentlichkeit sowie Betroffene gem. des Weidener Weges (siehe Anlage 2) beteiligt.

Die Analyse und das Konzept wird von der Stadtverwaltung regelmäßig überarbeitet und dem aktuell geltenden Recht angepasst.

Beschluss:

Die Windpotenzialanalyse inkl. dem Konzept Weidener Weg wird als informelle Planungshilfe beschlossen (siehe Anlage 2).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Potenzialflächen zur weiteren Verwendung in der Regionalplanung an den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord weiterzuleiten.

Es wird von einer Steuerung der Windenergie durch Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB abgesehen. Künftige Windprojekte werden im Genehmigungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und die Öffentlichkeit sowie Betroffene gem. des Weidener Weges (siehe Anlage 2) beteiligt.

Die Analyse und das Konzept wird von der Stadtverwaltung regelmäßig überarbeitet und dem aktuell geltenden Recht angepasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet“ hinsichtlich seiner Wirksamkeit noch einmal vertieft zu prüfen

Beschlussnummer: 67 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 1

(StR Schöner ging)

6.5 Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Marktgemeinde Parkstein, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Solarpark Theile", "Solarpark Am Hardt", "Solarpark" Berghof" im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Der Markt Parkstein will für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen drei Sondergebiete ausweisen und hierfür den Flächennutzungsplan ändern (11. Änderung). Die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan waren Flächen für die Landwirtschaft.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gibt es bisher im Gemeindegebiet des Marktes Parkstein nicht.
Die Sondergebiete sollen über vorhabenbezogene Bebauungspläne verwirklicht werden. Gebiet 1 liegt nördlich des Ortsteils Theile, Gebiet 2 nordwestlich von Parkstein in der Flur „Am Hardt“ und Gebiet 3 am östlichen Ortsausgang von Parkstein südlich der Kreisstraße zwischen dem Werk WITRON II und dem Ortsteil Berghof.

Die Flächen der Änderungsbereiche betragen 4,6 ha (Theile), 6,9 ha (Am Hardt) und 1,5 ha (Berghof). Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen eines Umweltberichtes analysiert und es wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie zu Teil auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

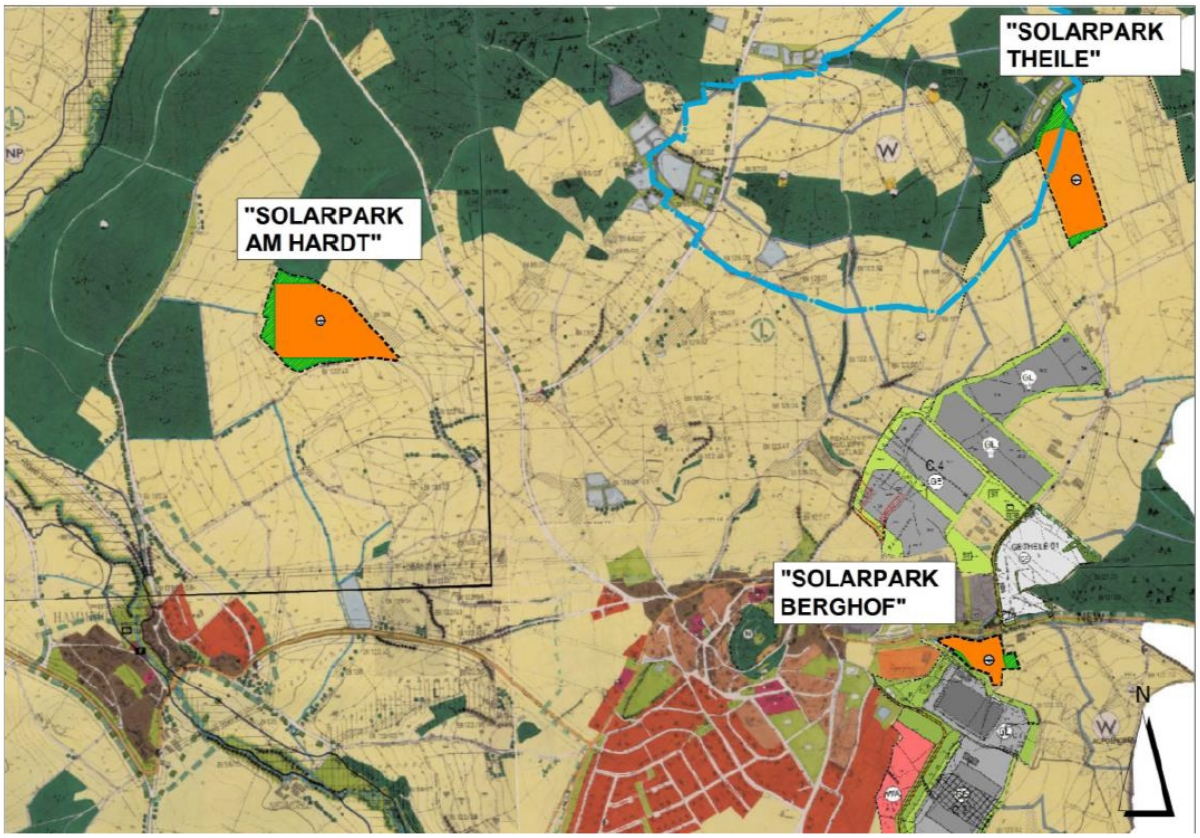

Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Planungen nicht berührt, so dass der Gemeinde bereits im Rahmen einer vorläufigen Stellungnahme (vorbehaltlich der Beschlussfassung) mitgeteilt wurde, dass gegen die Planungen keine Einwände seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. bestehen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Parkstein und die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“, „Solarpark Berghof“ sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht berührt. Einwände gegen die Planung werden daher nicht erhoben. Eine Wiedervorlage im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, wenn sich im wesentliche Änderungen der Planung ergeben.

Beschlussnummer: 68 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0

6.6 Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Markt Luhe-Wildenau, Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Unterwildenau“ im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Ein Projektierer aus dem Bereich der Photovoltaik beantragte beim Markt Luhe-Wildenau die Aufstellung eines Vohabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 72 der Gemarkung Unterwildenau. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden; derzeit sind hier Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt nahe der Autobahn A93 und ist ca. 2,8 ha groß; davon sind 2,3 ha für Photovoltaik und 0,5 ha als Ausgleichsflächen vorgesehen.

Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Bauleitplanung der Marktgemeinde Luhe-Wildenau nicht berührt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Unterwildenau“ sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht berührt. Einwände gegen die Planung werden daher nicht erhoben.

Beschlussnummer: 69 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0

6.7 Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Gemeinde Pirk, 14. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Sondergebiet „Gleitsmühle“ im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die WIMO GmbH, Hüttener Straße 46, 92708 Mantel, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Pirk durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien. Hierfür soll der Flächennutzungsplan geändert und ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 500 m südöstlich des ausgelagerten Brennholzbetriebs von Hochdorf, ca. 800 m vom Rande des Hauptortes Hochdorf entfernt.

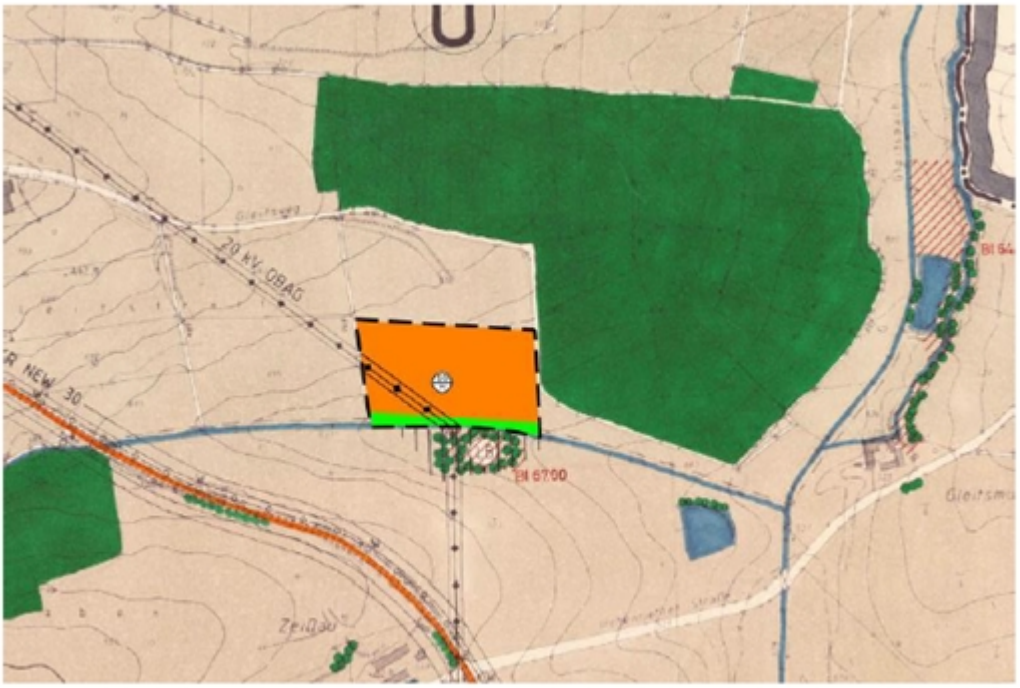

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung hin zum Sondergebiet Photovoltaik beträgt 3,27 ha. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden; derzeit sind hier Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flur-Nr. 905 der Gemarkung Enzenrieth.

Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Bauleitplanung der Pirk nicht berührt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Gleitsmühle“ der Gemeinde Pirk sind die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht berührt. Einwände gegen die Planung werden daher nicht erhoben. Im weiteren Verfahrensverlauf ist die Planung nur vorzulegen, falls sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Beschlussnummer: 70 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0

(StR Skutella kam)

6.8 Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes "Am Ostbayernring" im Parallelverfahren, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die Firma Sonnenpark Altenstadt GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, Weiden, beabsichtigt in der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Die Fläche liegt südlich des Ortsteils Klobenreuth. Die Gesamtfläche umfaßt 4,64 ha.

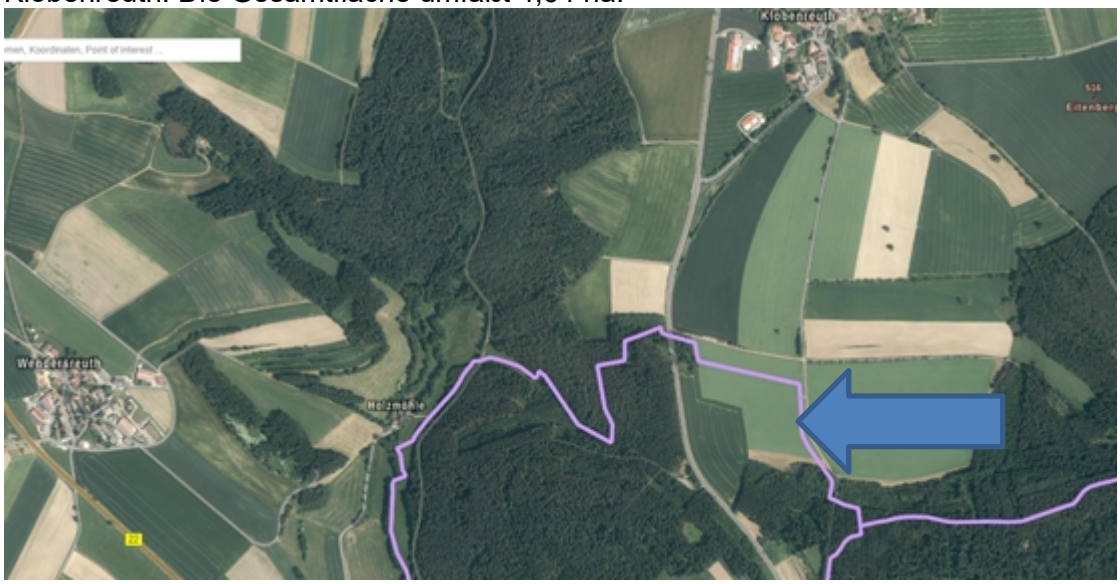

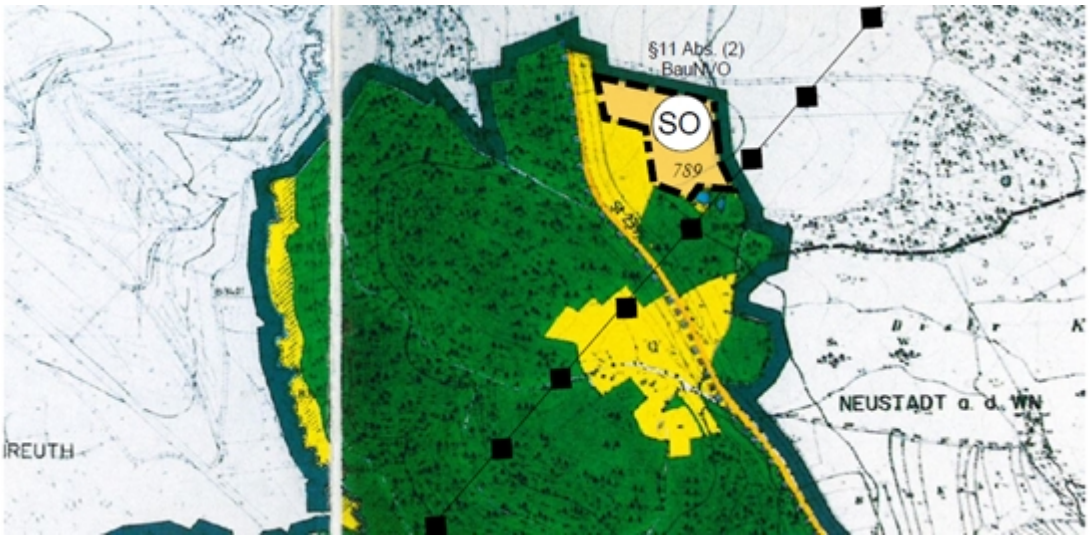

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. In einem Durchführungsvertrag ist auch eine Rückbauverpflichtung sowie die Schaffung und Sicherung einer Ausgleichsmaßnahme vereinbart. Der Flächennutzungsplan stellt derzeit Landwirtschaftliche Flächen dar. Mit der Änderung werden Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie ausgewiesen.

Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates erscheinen die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Planung der Gemeinde Altenstadt nicht berührt; daher werden seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. (vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau- und Planungsausschuss) keine Bedenken vorgebracht.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Ostbayernring“ sind die Belange der Stadt Weiden nicht berührt. Einwände gegen die Planung werden daher nicht erhoben. Eine Wiedervorlage im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, wenn sich wesentliche Änderungen der Planung ergeben.

Beschlussnummer: 71 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

7 Gegenstand aus dem Integrationsbeirat

7.1 Berufung eines beratenden Mitglieds für den Integrationsbeirat sowie Abberufung eines beratenden Mitglieds des Integrationsbeirates

Der bisherige Integrationslotse, Herr Manfred Weiß, ist zum 31.01.2023 in den Ruhestand gegangen. Er ist nun gemäß § 3 Abs. 3 IntBS ist kein beratendes Mitglied mehr.

Die Stelle wurde im Herbst mit Frau Stefanie Wildenrother neu besetzt. Frau Wildenrother soll nun als beratendes Mitglied in den Integrationsbeirat aufgenommen werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Herr Manfred Weiß wird gemäß § 3 Abs. 3 IntBS als beratendes Mitglied des Integrationsbeirates abberufen.

Frau Stefanie Wildenrother wird gemäß § 3 Abs. 3 IntBS als beratendes Mitglied des Integrationsbeirates berufen.

Beschlussnummer: 72 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

8 Gegenstand aus dem Kulturbeirat

8.1 Weidener Literaturtage - Durchführung im jährlichen Turnus

Bis 2015 fanden die Weidener Literaturtage in jährlichem Turnus statt. Mit Beschluss vom 16.03.2015 wurde aus Gründen der Einsparung ein zweijähriger Turnus festgelegt. Die Veranstaltungsreihe dauerte 10 Tage und beinhaltete neben Lesungen an jedem Abend ca. 30 Lesungen an allen Weidener Schulen.

Pandemiebedingt mussten die Weidener Literaturtage 2021 auf 2022 verschoben werden. Da zu dieser Zeit die Lage hinsichtlich Abstände und Beschränkungen noch sehr unsicher war, fanden die Weidener Literaturtage in verkürzter Form an fünf Abenden statt, um bei verminderter Auslastung das vorhandene Budget einzuhalten. Die Lesungen an den Schulen waren ebenso reduziert.

Die verkürzte Form der Weidener Literaturtage wurde vom Publikum sehr positiv aufgenommen. Es wurde mehrfach der Wunsch nach einem kompakten Format geäußert, gleichzeitig eine Rückkehr zum jährlichen Turnus.

Aufgrund der Erfahrungen und des positiven Echos der Besucher wurde die Idee, den Zyklus der Weidener Literaturtage zu verändern konsequent durchdacht und das Für und Wider gegeneinander abgewogen und folgende Eckpunkte neu aufgestellt:

- Rückkehr zum jährlichen Turnus
- Max. 4 – 5 Abendveranstaltungen
- Schullesungen und Leseaktion um die Leseraupe Regibert im jährlichen Wechsel

Dieser neue Rahmen für die Weidener Literaturtage beinhaltet auch Vorteile für die Organisatoren.

Die beiden Buchhandlungen unterstützen die Weidener Literaturtage seit vielen Jahren sehr intensiv. Es wird für sie zunehmend schwieriger, Personalkapazitäten 10 Tage lang zur Verfügung zu stellen.

Auch für das Personal der Regionalbibliothek bringt eine verkürzte, aber jährliche Durchführung Vorteile. Die Weidener Literaturtage sind auf dem Papier mit einem Stellenanteil von 0,5 Planstellen angesetzt. In der Realität sind natürlich alle Kolleginnen und Kollegen der Regionalbibliothek über einen gewissen Zeitraum involviert. Besonders die erfolgreiche Aktion um die Leseraupe Regibert erfordert große personelle Ressourcen. Während der Literaturtage wird in der Regionalbibliothek alles reduziert auf den reinen Ausleihbetrieb, um die Durchführung der Weidener Literaturtage angemessen zu gewährleisten. Trotzdem kommt es während der Literaturtage für einige Mitarbeiterinnen zu Spitzenbelastungen mit einem Arbeitspensum von mehr als 10 Stunden täglich. Bei einem jährlichen Turnus würden diese Spitzenbelastungen minimiert und es käme zu einer gleichmäßigeren Auslastung des Personalkörpers.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Weidener Literaturtage finden in verkürzter Form im jährlichen Turnus statt.

Beschlussnummer: 73 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

9 Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

Herr Lothar Höher wurde als neuer Vorstandsvorsitzender des Stadtmarketing Weiden e.V. gewählt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Martin Rumpler als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates an. Seine Vertreterin ist Frau Andrea Schild-Janker, welche aufgrund der

Doppelfunktion von Herrn Lothar Höher weiterhin in gewohnter Weise das Stadtmarketing Weiden e.V. im Gremium vertreten wird.

Diese personelle Änderung erfordert eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Herr Martin Rumpler“ wird ersetzt durch „Herr Lothar Höher“.

Beschlussnummer: 74 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

(StR Schöner kam)

10 Neue Stadtratsfraktion dieBasis

Die drei Stadtratsmitglieder Helmut Schöner, Gisela Helgath und Sonja Schuhmacher bildeten bis dato die Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden (DÖW).

Das Stadtratsmitglied Helmut Schöner teilte der Verwaltung schriftlich mit, dass er zum 01.03.2023 aus der Partei ödp ausgetreten ist und bei der Partei dieBasis eingetreten ist. Das Stadtratsmitglied Gisela Helgath, die nach ihrem Austritt aus der Partei Bündnis90/Die Grünen bisher parteilos war, teilte ebenfalls schriftlich mit, dass sie ab 01.03.2023 der Partei dieBasis angehört. Zusammen mit dem Parteimitglied Sonja Schuhmacher bilden die drei Stadtratsmitglieder nach eigener Aussage die Fraktion dieBasis.

Durch die bisherige Zusammenarbeit der drei Stadtratsmitglieder ist zusammen mit dem Wechsel der Parteizugehörigkeit auch unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung eine neue Fraktion entstanden.

Den damit einhergehenden Veränderungen im Gremium wird im folgenden Tagesordnungspunkt Rechnung getragen.

Vorgangs-Nr.: 75 **Der Bericht diente zur Kenntnisnahme**

11 Neue Stadtratsfraktion Die Freien

Die Stadtratsmitglieder Bernhard Schlicht, Rainer Sindersberger, Christoph Skutella und Bürgermeister Reinhold Wildenauer teilten der Stadtverwaltung am 22.03.2023 schriftlich mit, dass die Ausschussgemeinschaft aus FDP und Freien Wählern künftig als Fraktion *Die Freien* geführt werden soll. Sie teilten im selben Schreiben mit, dass sowohl die Mitglieder der FDP als auch diejenigen der Freien Wähler anstreben, auch in zukünftigen Wahlperioden in dieser Konstellation die gemeinsame Stadtratsarbeit fortzuführen.

Über die etwaige Ausschusswirksamkeit dieser Fraktion wird im Tagesordnungspunkt „Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte“ berichtet.

Vorgangs-Nr.: 76 **Der Bericht diente zur Kenntnisnahme**

12 Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Gemäß § 40 GVG tritt jedes fünfte Jahr bei den Amtsgerichten ein Wahlausschuss zusammen, dem insbesondere die Wahl der Schöffen für die Strafkammern und Jugendkammern der Landgerichte sowie die Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte obliegt.

Dieser Wahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten (auch in kreisfreien Städten) als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (Nr. 15 Schöffenbekanntmachung). Die Vertrauenspersonen sind aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes von der Vertretung des entsprechenden unteren Verwaltungsbezirkes zu wählen.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat als unterer Verwaltungsbezirk nach dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.01.2023, Az. ROP-SG12-0143.1-1-1-7, für den Amtsgerichtsbezirk Weiden i.d.OPf. spätestens bis 15.05.2023 **zwei Vertrauenspersonen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder**, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl **in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen.** Zur Vermeidung kurzfristig auftretender Probleme bei Verhinderung sollten zusätzlich zwei stellvertretende Vertrauenspersonen gewählt werden.

Ausdrücklich weist die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass die Vertrauenspersonen gemäß Nr. 16.1 Satz 1 Schöffenbekanntmachung durch den Stadtrat und nicht durch einen beschließenden Ausschuss zu wählen sind.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Als Vertrauensleute und stellvertretende Vertrauensleute werden jeweils zwei von den beiden größten im Stadtrat vertretenen Fraktionen (CSU und SPD) vorgeschlagene Personen gewählt. Nach Absprache mit beiden Stadtratsfraktionen wird deshalb folgender Wahlvorschlag unterbreitet:

1) Herr Stadtrat Wolfgang Pausch (26 Stimmen)
2) Herr Stadtrat Roland Richter (33 Stimmen)
3) Herr Stadtrat Stephan Gollwitzer als Stellvertreter zu 1) (30 Stimmen)
4) Frau Stadträtin Hildegard Ziegler als Stellvertreterin zu 2) (32 Stimmen)

Das Wahlergebnis wird von Amt 32 unmittelbar dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. übermittelt.

Beschlussnummer: 77

Anfrage StR Rank

Wie ist der derzeitige Sachstand der Seltmann-Villa. Hier habe es viel Vorschläge gegeben. Was werde nun realisiert? Oder stehe eine alternative Verwendung an?

- **Federführung: Dezernat 2**

Anfrage StR Bärnklau

StR Bärnklau schlug vor, künftige Ratssitzungen wieder im Neuen Rathaus zu veranstalten.

OB Meyer wies auf Probleme mit der Akustik hin, erklärte aber auch, so zeitnah wie möglich ins Neue Rathaus wechseln zu wollen, alternativ vorerst in den kleineren Saal.

Um 17:08 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 27.03.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung